

Solarenergie-Förderverein
Deutschland e. V. –
Bundesgeschäftsstelle
Dipl. –Ing. Susanne Jung
Frère-Roger-Straße 8 - 10
52062 Aachen

Regensburg, 05. Mai 2010

**Vorgehensweise zur Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen vor dem
1. Juli 2010; Ihr Schreiben vom 29.04.2010**

Sehr geehrte Frau Jung,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.04.2010. Die darin aufgeworfenen Fragen
möchten wir gerne beantworten.

Das geplante Photovoltaik (PV)-Vorschaltgesetz wird aus heutiger Sicht zum
1. Juli 2010 in Kraft treten und damit zu einer einmaligen Absenkung der PV-
Vergütungssätze führen.

Infolge der aktuellen Anmeldeflut von PV-Anlagen in Verbindung mit zahlreich
noch durchzuführenden Netzbaumaßnahmen hat die Sicherstellung des Inbetrieb-
nahmedatums auf Basis der derzeit gültigen Gesetzeslage auch für uns oberste Pri-
orität.

E.ON Bayern wird auf Stand der heutigen Rechtsauslegung zur Sicherstellung des
Inbetriebnahmedatums vor der Absenkung der PV-Vergütung wie folgt vorgehen:

Im Sinne des Gesetzes ist die Inbetriebnahme die **erstmalige Inbetriebsetzung** der
Anlage nach Herstellung ihrer **technischen Betriebsbereitschaft**. Daraus ergeben
sich zwei Voraussetzungen.

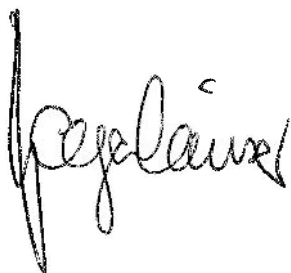
Die technische Betriebsbereitschaft der PV-Anlage muss vorliegen, d. h. die Anla-
ge muss am angegebenen Anlagenstandort so montiert sein, dass sie nach Herstel-
lung des Netzanschlusses, der Installation der Messeinrichtung sowie ggf. der
Wechselrichter ohne weitere Maßnahmen einspeisen kann. Aus Sicht von E.ON
Bayern ist auf Stand der heutigen Rechtsauslegung, der Netzanschluss, die Mess-
einrichtung und der Wechselrichter nicht vom Anlagenbegriff erfasst und für das
Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft nicht erforderlich. Der Anlagen-
betreiber trägt dabei das Risiko nachträglich entgegenstehender Entscheidungen
(z. B. durch Gerichte).

Die erstmalige Inbetriebsetzung der PV-Anlage setzt eine tatsächliche Stromerzeugung durch den Generator (Modul) voraus. Dabei müssen **alle** Module der Anlage technisch betriebsbereit und - wenn auch nur für kurze Zeit - Strom erzeugt haben. Wozu der Strom verwendet wird, ist nach dem EEG nicht bestimmt.

Der Anlagenbetreiber muss die oben genannten Voraussetzungen insbesondere die Art und Weise der tatsächlichen Stromerzeugung (Elektronenfluss) schriftlich nachweisen.

Selbstverständlich wird E.ON Bayern die Elektroinstallateure, wie auch bereits zum Jahreswechsel 2009/2010, über die oben genannte Vorgehensweise schriftlich informieren.

Freundliche Grüße nach Aachen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. J. ...' or similar, written in a cursive style.